

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 56

Freitag, 4. Dezember 2020

Seite: 664

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Bewältigung des
sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Hotspot-Maßnahmen-AV) 665

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Hotspot-Maßnahmen-AV)

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. 2020 Teil I, Nr. 52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 28 der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Besuchsbeschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie Testpflicht für Mitarbeiter

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 1.1. Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 2 Nr. 1 und Nr. 3 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

Die in § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV geregelte Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen findet keine Anwendung. Personen, die tatbestandlich die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, können beim SG 84 des Landratsamtes Landshut eine Ausnahmegenehmigung beantragen, über die in Abwägung zwischen der Dringlichkeit des Besuchs sowie dem dadurch vor Ort konkret ausgelösten erhöhtem Infektionsrisiko zu entscheiden ist.

- 1.2. Die Besuchsdauer wird je Bewohner/Patient auf eine Person pro Tag und max. eine Stunde begrenzt.

- 1.3. Von Ziffer 1.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.

- 1.4. Wöchentliche Testpflicht für Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen:

Jeder Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen ist dazu verpflichtet, einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen.

Alternativ kann ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag oder ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorgelegt werden.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren oder alternativ die Vorlage der negativen Testergebnisse zu kontrollieren.

- 1.5. Weitergehende Anordnungen der örtlichen Einrichtungsleitung bleiben unbenommen.

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020 (0 Uhr) in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 20.12.2020 (24Uhr) außer Kraft.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Landkreis Landshut, wo vergleichsweise viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (Risikobewertung vom 11.11.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 S. 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 9. BayIfSMV vom 30.11.2020.

2.

In den Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen im Landkreis Landshut breitet sich das Infektionsgeschehen immer weiter aus. Mit Stand vom 02.12.2020 sind mittlerweile 134 Bewohner und 55 Mitarbeiter in solchen Einrichtungen mit dem Coronavirus infiziert.

II.

1.

Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 der 9. BayIfSMV i.V.m. § 65 S. 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 28 der 9. BayIfSMV, wobei die jeweiligen Maßnahmen im Lichte des neu gefassten Art. 28 a Abs. 1 IfSG mittels der vorliegenden Allgemeinverfügung umgesetzt bzw. verschärft werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Absatz 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Ferner machte die Bayerische Staatsregierung von der Ermächtigung des § 32 S. 1 IfSG Gebrauch und erließ die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, welche derzeit in der 9. Fassung vom 30.11.2020 (9. BayIfSMV) gilt. Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt (§ 28 der 9. BayIfSMV). Nach § 28 S. 2 der 9. BayIfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden,

auch soweit in dieser Verordnung (9. BayIfSMV) Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es das Landratsamt Landshut als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Gebiet des Landkreises Landshut zu gewährleisten.

Zu Ziff. 1

Das gemäß Ziff. 1.1 angeordnete Tragen einer FFP2-Maske sowie die in Ziff. 1.2 festgelegte Besuchsdauer dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die Bewohner gehören häufig einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch diese weitergehende Besuchsbeschränkung reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß erledigt werden kann und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt.

Das Tragen einer FFP2-Maske soll darüber hinaus insbesondere einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer Maske und die Beschränkung der Besuchszeit sind ohnehin im untersten Bereich eines etwaigen Eingriffs zu sehen.

Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht gänzlich untersagt, sondern auf eine Stunde pro Tag und Bewohner beschränkt. Die vorliegend getroffenen Maßnahmen führen gerade nicht zu einer Isolation des jeweiligen Bewohners bzw. Patienten. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten ist weiterhin möglich.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit auch für mehrere Personen und längere Zeitdauer möglich.

Die für die Mitarbeiter der genannten Einrichtungen angeordnete wöchentliche Testpflicht (Ziff. 1.3) dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch die Mitarbeiter verursacht wurden. (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltests“) für die Mitarbeiter der genannten Einrichtungen bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Dazu muss lediglich ein Abstrich (grundsätzlich) im Nasenrachenraum vorgenommen werden, was für den Mitarbeiter schmerzfrei und ohne große Umstände möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Test kann einfach und schnell außerhalb eines Labors ausgewertet werden und trägt damit dem zusätzlichen Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen in den bezeichneten Einrichtungen bei.

Die für die Mitarbeiter damit verbundene Beeinträchtigung muss hinter dem vorrangigen Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen in den bezeichneten Einrichtungen zurücktreten.

Weitergehende Schutzmaßnahmen der örtlichen Einrichtungsleitungen können aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung erforderlich sein und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zu Ziff. 2

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020 (0 Uhr) in Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

Zu Ziff. 3

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, in 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 04.12.2020)

Landshut, den 04.12.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat